



INFORMATION

Eine Erhöhung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gem. § 26 Abs. 1 GSVG ist für jene Jahre möglich, in denen durch ein Elementarereignis, Maßnahmen der Gebietskörperschaften auf dem Gebiete des Bauwesens, Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950/COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. Tierseuchengesetz ein Entfall oder eine Minderung der Einkünfte unter den Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Kalenderjahre vor dem erstmaligen Entfall oder der erstmaligen Minderung der Einkünfte eingetreten ist.

Um die endgültige Beitragsgrundlage zu ermitteln, ziehen wir grundsätzlich den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres heran (Beispiel: Die endgültige Beitragsgrundlage für das Kalenderjahr 2021 stellen wir mit Ihrem Einkommensteuerbescheid 2021 fest).

Kommt es in einem Kalenderjahr aus den o. a. Gründen zu einem Entfall oder einer Minderung der Einkünfte, kann über Antrag die endgültige Beitragsgrundlage für dieses Kalenderjahr anhand der durchschnittlichen Einkünfte der drei unmittelbar vorangehenden Jahre ermittelt werden.

Beispiel: Anhand Ihres Einkommensteuerbescheides 2020 wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 850,00 € ermittelt. Da es im Jahr 2020 aus einem der oben genannten Gründe zu einer Minderung der Erwerbseinkünfte gekommen ist, ermitteln wir über Antrag die durchschnittlichen Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019. Aus diesen durchschnittlichen Einkünften wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 1.500,00 € ermittelt und diese für die endgültige Beitragsbemessung herangezogen.

Würde sich anhand Ihres Antrages für das betreffende Kalenderjahr eine niedrigere Beitragsgrundlage ergeben, bleibt es bei der laut Einkommensteuerbescheid festgestellten Beitragsgrundlage.

Beispiel: Anhand Ihres Einkommensteuerbescheides 2020 wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 850,00 € ermittelt. Da es im Jahr 2020 aus einem der oben genannten Gründe zu einer Minderung der Erwerbseinkünfte gekommen ist, ermitteln wir über Antrag die durchschnittlichen Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019. Aus diesen durchschnittlichen Einkünften wird eine monatliche Beitragsgrundlage von 750,00 € ermittelt. Da diese Beitragsgrundlage niedriger wäre, wird für die endgültige Beitragsbemessung die laut Einkommensteuerbescheid 2020 ermittelte Beitragsgrundlage (850,00 €) herangezogen.

Im Fall einer Erhöhung der Beitragsgrundlagen steigen auch die Beiträge zur Pensionsversicherung, die Sie (nach)zahlen müssen.

Die erhöhten Beiträge werden im Rahmen der Beitragsvorschreibung normal vorgeschrieben (bei laufend aufrechter Pflichtversicherung, vierteljährliche Vorschreibung und Fälligkeit erst im Folgejahr). Sie müssen aber grundsätzlich **bis zum Pensionsstichtag** bezahlt werden!